

**Amtliche Bekanntmachung**  
der Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
-Untere Jagdbehörde-

**Einladung**

zur Wahl des Kreisjagdmeisters/-in und der Mitglieder des Kreisjagdbeirates

**am Samstag, den 09.07.2022**

im Bürgerhaus in Mainz-Hechtsheim, Am Heuergrund 8, 55129 Mainz.

Im Anschluss an die Wahlen hat die Kreisgruppe Mainz-Bingen im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

Am 31.03.2023 wird die Amtszeit des Kreisjagdmeisters und der Mitglieder des Kreisjagdbeirates des Landkreises Mainz-Bingen und der Stadt Mainz enden.

Aus diesem Grunde sind gemäß § 46 Absatz 1 und Absatz 8 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 und 3, § 54 Absatz 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25.07.2013 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung von den Wahlberechtigten im Landkreis Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz neu zu wählen.

Um pandemiebedingte Einschränkungen zu vermeiden, finden die Neuwahlen frühzeitig statt. Das Ergebnis der Neuwahlen kommt dann mit Wirkung zum 01.04.2023 zum Tragen.

Es gilt am Tage der Versammlung die entsprechend gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Das Tragen einer Mund- Nasenbedeckung ist freiwillig.

Ein Nachweis über den Impfstatus oder ein tagesaktueller (nicht älter als 24 h) negativer Corona-Test ist nicht erforderlich. Kurzfristige Änderungen sind im Hinblick auf bestehende Corona-Regeln möglich. Bitte beachten Sie hierzu den Aushang am Tage der Versammlung am und im Gebäude.

**Einlass ist ab 12:00 Uhr.** Wir bitten um rechtzeitiges Erscheinen, da die u. g. Wahlberechtigungs Voraussetzungen vor Ort geprüft werden müssen.

Folgende Wahlen werden stattfinden:

**13.00 Uhr Wahlen**

1. der **Kreisjagdmeisterin** oder des **Kreisjagdmeisters**, sowie der **Stellvertreterin** oder des **Stellvertreters**,
2. zweier **Vertreterinnen** oder **Vertreter der Jagdscheininhaber** und zweier Stellvertreter/-innen,
3. zweier **Vertreterinnen** oder **Vertreter der Jagdpächter** und zweier Stellvertreter/-innen,
4. eine **Vertreterin** oder ein **Vertreter der Eigentümerinnen** oder **Eigentümer** von Eigenjagdbezirken und einer / einen Stellvertreter/-in.

als Mitglieder des Kreisjagdbeirates.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 1 sind

- a) die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind, sowie
- b) die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Bereich des Landkreises Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz gelegenen Jagdbezirke.

Die Wahlberechtigung des unter a) genannten Personenkreises ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Sofern bei den jagdausübungsberechtigten Personen die Pacht nicht in den Jagdschein eingetragen ist, ist der gültige Pachtvertrag als Nachweis vorzulegen.

Die Wahlberechtigung des unter b) genannten Personenkreises ist bei Vertretung einer juristischen Person durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Alternativ haben Eigentümer von Jagdbezirken einen Nachweis über das Eigentum und einen gültigen Personalausweis vorzulegen.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 2 sind alle Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 3 sind alle Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz einen Jagdbezirk gepachtet haben.

Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Sofern die Pacht nicht in den Jagdschein eingetragen ist, ist der gültige Pachtvertrag als Nachweis vorzulegen.

Wahlberechtigt für die Wahl zu Ziffer 4 sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und nutznießende Personen der im Landkreis Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz gelegenen Eigenjagdbezirke.

Die Wahlberechtigung ist durch einen Nachweis über das Eigentum sowie die Größe des Eigenjagdbezirkes und einen gültigen Personalausweis zu belegen. Alternativ ist bei der Vertretung einer juristischen Person eine Vollmacht sowie ein Personalausweis vorzulegen.

Bei der Wahl hat jede wahlberechtigte Person je angefangene 100 ha der ihr insgesamt im Zuständigkeitsbereich der unteren Jagdbehörden des Landkreises Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme.

Gemäß § 46 Absatz 8 LJG ist zur Kreisjagdmeisterin oder zum Kreisjagdmeister wählbar, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und

- die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, besitzt,
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
  3. im Bereich der Unteren Jagdbehörden, für die die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, wer einen gültigen Jahresjagdschein inne und im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der pachtenden Personen, wer im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz einen Jagdbezirk gepachtet hat.

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der Eigenjagdbezirke, wer im Landkreis Mainz-Bingen oder der kreisfreien Stadt Mainz Eigentümerin, Eigentümer oder nutznießende Person eines Eigenjagdbezirkes ist.

Die vorstehenden Wahlen werden gemäß § 53 Absatz LJVO von den unteren Jagdbehörden des Landkreises Mainz-Bingen und der kreisfreien Stadt Mainz durchgeführt. Wahlleiter ist der Vertreter des Landkreises Mainz-Bingen.

Bei den Wahlen zu den Ziffern 1, 2 und 3 hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Ingelheim, den 13.05.2022  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer  
Landrätin